

2. Änderungssatzung vom 23.04.2018 der Satzung über die Entsorgung von Grundstückskläranlagen der Stadt Kaarst vom 26.07.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), sowie der §§ 51ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen neu gefasst durch Artikel 1 Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Kaarst am 22.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstückskläranlagen der Stadt Kaarst vom 26.07.2011

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstückskläranlagen der Stadt Kaarst vom 26.07.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 11 (Satzung über die Entsorgung von Grundstückskläranlagen der Stadt Kaarst) erhält folgende Fassung:

„§ 11 Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

a) für Abwässer insbesondere aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, wenn der CSB-Wert 2.000 mg/l übersteigt, **49,63 €** je Kubikmeter abgefahrene Grubeninhalte

b) für Abwässer insbesondere aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, wenn der CSB-Wert bis einschl. 2000 mg/l liegt, **21,22 €** je Kubikmeter abgefahrene Grubeninhalte.

Liegt der nach § 10 Abs. 3 ermittelte Wert der Entsorgungsmenge unter 6 cbm, werden die zusätzlich angefallenen Anfahrtskosten zuzüglich der gesetzl. MWSt. entsprechend berechnet.

(2) Die Kleininleiterabgabe (§ 2 Abs. 3 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kaarst) wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes festgesetzt, die am 01.10. des dem Erhebungszeitraum vorausgehenden Jahres dort mit Hauptwohnsitz gemeldet waren oder dort wohnten, ohne meldepflichtig zu sein. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen. Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechnigte, auf dessen Grundstück die Entwässerungsanlage betrieben wird. Die Höhe der Kleininleiterabgabe je Bewohner entspricht der jeweils gültigen Höhe der Abwasserabgabe für Kleininleitungen nach dem Abwasserabgabengesetz“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Entsorgung von Grundstückskläranlagen der Stadt Kaarst vom 26.07.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.12.2017 und die Satzung über die Erhebung von Kleineinleitergebühren der Stadt Kaarst vom 20.12.1983 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 23.04.2018.

Die Bürgermeisterin
gez.
Dr. Ulrike Nienhaus